



**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Energie und Logistik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 21. Oktober 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praxisanteile

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieur oder Wirtschaftsingenieurin, insbesondere in den Bereichen Logistik, Produktion sowie Energie zu qualifizieren. ²Zusätzlich sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Schwerpunkte in den Bereichen Produktion und Logistik sowie Energie bieten den Studierenden die Möglichkeit - entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung - ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch in diesen zukunftsorientierten Branchen zu vertiefen. ³Durch die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, gesellschaftliche Prozesse, insbesondere an den Schnittstellen von Technik und Wirtschaft mit produktions- und energiewirtschaftlichem Bezug, zu verstehen, und reflektiert und verantwortungsbewusst mitzugestalten. ⁴Die Schwerpunkte Produktion und Logistik sowie Energie sensibilisieren die Studierenden hier unter anderem für ein ressourcenschonendes und nachhaltiges Wirtschaften, um zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen angehen zu können.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage an der Schnittstelle zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen Unternehmensprozessen zu wirken – insbesondere im Hinblick auf logistische, produktionstechnische und energiewirtschaftliche Aufgaben. ²Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik vermittelt dazu in ausgewogenem Umfang fachliche Kenntnisse wichtiger Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre. ³Überfachliche Kompetenzen, insbesondere soziale und interkulturelle Kompetenzen, erwerben bzw. entwickeln die Studierenden in den Sprach- und Soft Skill-Modulen, die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, auf Führungsaufgaben vorbereiten und zu einem reflektierten, gesellschaftlichen Engagement befähigen sollen. ⁴Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. ⁵Die Absolventinnen und

Absolventen des Bachelorstudiengangs können selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen gekennzeichnet sind. ⁶Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze und sind imstande, in interdisziplinären Teams problemlösungsorientiert zu arbeiten. ⁷Die dadurch erlangte Beschäftigungsfähigkeit erstreckt sich auf diverse Branchen und Tätigkeitsfelder, innerhalb derer die vermittelten Kenntnisse aus den absolvierten Modulen zum Unternehmenserfolg beitragen. ⁸Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe, der Logistik und Energiewirtschaft.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 25 Stunden. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Sommersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Wintersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das berufsbegleitende Studium umfasst zehn theoretische Studiensemester und beinhaltet studiengangspezifische Praxisanteile.²Die ersten zwei Studienplansemester dienen der Orientierung und der Vermittlung von Grundlagen. ³Die Studienplansemester drei bis sechs bauen auf diesen Grundlagen auf und vermitteln die nötigen betriebs- und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁴Die Semester acht bis zehn dienen der Vertiefung der in den vorangegangenen Semestern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten – insbesondere in den Schwerpunkten Produktion und Logistik sowie Energie.

- (3) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (4) ¹Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen und Samstagen an den jeweiligen Lernorten des Studienprogramms „Digitales Studieren Bayern“, in den Technologiezentren Dingolfing und Ruhstorf an der Rott sowie an der Hochschule Landshut statt. ²Die Lernorte des Studienprogramms „Digitales Studieren Bayern“ sind auf der Internetseite der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut aufgeführt. ³E-Learning-Einheiten werden über das Lernmanagementsystem der Hochschule Landshut bereitgestellt und durch Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) ergänzt.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Diese Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, der Umfang der Lehreinheiten und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zugangsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Lehreinheiten und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, mit ihren Lehreinheiten und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;

3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das fünfte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen der ersten drei Semester mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) ¹Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die nach § 8 erforderlichen Nachweise der Praxisanteile erbracht hat, das Modul „wissenschaftliches Arbeiten mit Praxisbericht“ mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat und mindestens 80 ECTS-Punkte aus den ersten sechs Studiensemestern erbracht hat.

§ 8 Praxisanteile

- (1) ¹Die praktische Zeit im Betrieb besteht aus Praxisanteilen. ²Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel, bisher erworbene ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse an Problemstellungen im betrieblichen Alltag zu erproben. ³Die praktische Zeit im Betrieb ist bis spätestens zum Ende des siebten Studienplansemesters durch eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 80 Arbeitstage.
- (3) ¹Die praktische Zeit ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. alle Praxisanteile durch ein Zeugnis des Betriebs („Bescheinigung des Arbeitgebers“) nachgewiesen sind und
 2. ein qualifizierter Tätigkeitsbericht (10-15 Seiten) durch die Studierende / den Studierenden verfasst und zur Prüfung vorgelegt wurde.²Alles Nähere hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer selbstständigen erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im zehnten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach acht Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut deren oder dessen Fachgebiet die Thematik der Bachelorarbeit abdeckt. ²Gehört die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wobei die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) ¹Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und für die Bachelorarbeit können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Gemäß § 10 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, eine oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (6) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (7) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2022 oder später aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	LE	ECTS-Punkte	ZV zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht
WIEL110	Ingenieurmathematik I	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	48	6		schr.Pr.	90 Min.	1	0
WIEL120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	1	0
WIEL130	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	56	7		schr.Pr.	120 Min.	1	0
WIEL140	Soft Skills – Teilmodul 1: Lerntechniken	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	16	2		Stbgl.LN (m.E./o.E.)	10-15 Min.	1	0
WIEL210	Ingenieurmathematik II	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	80	10		schr.Pr.	90 Min.	2	0
WIEL220	Informatik I	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	2	0
WIEL230	Buchführung und Bilanzierung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	2	0

2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	LE	ECTS-Punkte	ZV zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht
WIEL310	Elektronik und Messtechnik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L, PR	56	7	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen	schr.Pr.	90 Min.	3	7/144
WIEL321	Informatik II	PFM	dt.	SU, Ü, E-L, PR	48	6	PR: 5 Programmierungen	schr.Pr.	90 Min.	3	6/144
WIEL330	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	3	5/144
WIEL341	Moderation und Präsentation	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	16	2		Stbgl.LN (m.E./o.E.)	15 Min.	3	0/144
WIEL411	Technische Mechanik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	4	5/144
WIEL420	Regelungstechnik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L, PR	40	5	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen	schr.Pr.	90 Min.	4	5/144
WIEL430	Marketing und Vertrieb	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	4	5/144
WIEL441	Englisch I	PFM	engl.	SPU, Ü, E-L	32	4		schr.Pr.	90 Min.	4	4/144
WIEL510	Konstruktion und Entwicklung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L, PR	56	7	PR: 5 CAD Zeichnungen	schr.Pr.	90 Min.	5	7/144
WIEL530	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	5	5/144
WIEL541	Englisch II	PFM	engl.	SPU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	5	5/144
WIEL551	Soft Skills – Teilmodul 2: Strategisches Denken und komplexes Problemlösen	PFM	dt.	E-L	24	3		StA	10-15 Seiten.	5	3/144

59

3. Dritter Studienabschnitt (6. bis 8. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	LE	ECTS-Punkte	ZV zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht
WIEL601	Angewandte Physik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	56	7		schr.Pr.	90 Min.	6	7/144
WIEL610	Grundlagen der Produktionstechnik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	6	5/144
WIEL620	Projektmanagement	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		PA	15-20 Seiten	6	5/144
WIEL630	Soft Skills Teilmodul 3: Motivation und Führung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	16	2		schr.Pr.	60 Min.	6	2/144
WIEL710	Praktisches Studiensemester	PFM	dt.			24				7	0
WIEL810	Produktions- und Prozessplanung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	8	5/144
WIEL820	Logistik und Fabrikplanung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L, PR	40	5		schr.Pr.	90 Min.	8	5/144
WIEL831	Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure mit Praxisseminar	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	48	6		PA	15-20 Seiten	8	6/144

4. Vierter Studienabschnitt (9. bis 11. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	LE	ECTS-Punkte	ZV zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht
WIEL910	Technischer Einkauf	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	9	5/144
WIEL915	Energierrecht und Regulierung	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	9	5/144
WIEL921	Grundlagen der Energiewirtschaft	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	9	5/144
WIEL931	Qualitätsmanagement	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	9	5/144
WIEL1010	Controlling	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	10	5/144
WIEL1020	Einführung in das Human Resource Management	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	10	5/144
WIEL1031	Grundlagen der Energietechnik	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	10	5/144
WIEL1040	Wirtschaftsprivatrecht	PFM	dt.	SU, Ü, E-L	40	5		schr.Pr.	90 Min.	10	5/144
WIEL1100	Bachelorarbeit	PFM				12				11	12/144

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
dt.	Deutsch
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
E-L	E-Learning
engl.	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LE	Lehreinheiten
LN	Leistungsnachweis
m.E.	mit Erfolg
mündl.Pr.	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
SPU	Sprachunterricht
StA	Studienarbeit
Stbgl.LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
vhb	Virtuelle Hochschule Bayern
ZV	Zulassungsvoraussetzung